

Ein Todesfall – was ist zu tun

Merkblatt für Angehörige



Bestattungsamt Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frümsen
058 228 28 12
einwohneramt@sennwald.ch

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt einige Hinweise bei Todesfällen geben und Ihnen die administrativen Angelegenheiten in diesem Zusammenhang etwas erleichtern. Gleichzeitig wollen wir Sie über die verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten in unserer Gemeinde informieren.

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

bei Todesfall zu Hause

Bitte verständigen Sie umgehend den Hausarzt; er stellt den Tod "amtlich" fest, füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus und veranlasst die Einsargung und Überführung in die Aufbahrungshalle.

bei Todesfall im Spital, Heim

Die ärztliche Feststellung des Todes sowie die Veranlassung der Einsargung und Überführung erfolgen direkt durch die Spital- bzw. Heimverwaltung.

bei jedem Todesfall

Sprechen Sie schnellstmöglich beim Bestattungsamt Sennwald vor. Bitte bringen Sie bei Todesfällen zu Hause die original ärztliche Todesbescheinigung mit. Das Bestattungsamt bespricht dann mit Ihnen

- die Art der Bestattung
- den Bestattungsort
- die Grabart
- den Zeitpunkt der Bestattung/Abdankung.

Ebenfalls erlässt es die Mitteilungen an die Amtsstellen der Gemeinde Sennwald, Pfarramt, Bestattungsdienst, Krematorium, Amtsnotariat, Sozialversicherungsanstalt, usw. Das Bestattungsamt ist von Montag bis Freitag während den Öffnungszeiten unter 058 228 28 12 erreichbar.

Tritt der Todesfall an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag ein, betreibt das Bestattungsinstitut Kintra, Sevelen, einen Pikettdienst (Tel. 081 785 10 91). In diesem Fall genügt es, wenn das Bestattungsamt am nächsten Arbeitstag informiert wird.

Besprechung mit dem Bestattungsamt

Beim persönlichen Gespräch mit dem Bestattungsamt wird Folgendes mit Ihnen besprochen:

Einsargung

Sofern die Einsargung noch nicht erfolgt ist, informiert das Bestattungsamt das zuständige Bestattungsinstitut.

Aufbahrungshallen

In der Gemeinde Sennwald gibt es drei Aufbahrungshallen (jeweils bei der evangelischen Kirche Sennwald, Salez und Sax). Der Schlüssel für den Zutritt kann beim Bestattungsamt Sennwald bezogen werden und ist nach der Erdbestattung/Kremation umgehend wieder abzugeben.

Bestattungsarten

Sofern der oder die Verstorbene keinen Bestattungswunsch geäußert hat, bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattungsart.

Kremation oder Erdbestattung

Wir klären mit den Angehörigen, ob eine Erdbestattung oder Kremation stattfinden soll. Bitte beachten Sie, dass die Erdbestattung und die Kremation frühestens nach 48 Stunden und spätestens 5 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden kann.

Abdankung

Findet die Abdankung in der Gemeinde Sennwald statt, sind der Zeitpunkt und der Ort mit dem Bestattungsamt Sennwald zu vereinbaren. Wir informieren anschliessend den zuständigen Pfarrer und das Pfarramt.

Wird die Abdankung ausserhalb der Gemeinde durchgeführt, können Sie mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufnehmen und das Datum vereinbaren. Bitte setzen Sie anschliessend das Bestattungsamt Sennwald in Kenntnis.

Die Gestaltung des Trauergottesdienstes ist direkt mit dem zuständigen Pfarrer zu besprechen.

Bestattungszeiten

In der Regel gelten in der Gemeinde Sennwald die folgenden Bestattungszeiten, jeweils Montag bis Freitag:

- Römisch-Katholisch um 10.00 Uhr
- Evangelisch-Reformiert um 14.00 Uhr

Bestattungsort

Unsere Gemeinde verfügt über vier Friedhöfe, welche durch die jeweiligen Kirchgemeinden verwaltet werden. Im übrigen wird auf die Friedhofordnung hingewiesen (Bezugsmöglichkeit beim Bestattungsamt oder jeweiligen Pfarramt).

Erdgrab

Die Beisetzung erfolgt in einem Erdbestattungs-Reihengrab. Bitte beachten Sie, dass es auf dem katholischen Friedhof in Sennwald keine Gelegenheit für eine Erdbestattung gibt. Bestattungen in einem Familiengrab oder einem bereits bestehenden Grab sind auch nicht möglich.

Urnengrab

Die Friedhöfe der Gemeinde Sennwald verfügen über folgende Urnengräber:

Evang. Friedhöfe:	Urnen-Reihengrab mit Grabstein	(alle)
	Urnennische in Wand	Friedhof Salez
	Urnen-Reihengrab mit Wandplatte	Friedhof Sax
	Gemeinschaftsgrab	Friedhof Sennwald, Salez und Sax
Kath. Friedhof:	Urnen-Reihengrab mit Grabstein	
	Urnen-Reihengrab mit Wandplatte	
	Gemeinschaftsgrab	

Falls die Urne in ein bestehendes Erd- oder Urnengrab beigesetzt werden soll, muss die gesetzliche Grabesruhe für diese zusätzliche Urne gewährleistet sein. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab möglich ist.

Keine Bestattung

Eine Aufbewahrung der Urne zu Hause, eine Ausstreuung der Asche oder Beisetzung z.B. im eigenen Garten ist ebenfalls möglich.

Grabesruhe

(zeitlicher Bestand der Grabstätten)

- Erdgräber: 20 Jahre
- Urnengräber: 10 Jahre

Regelung des Grabunterhaltes

Der Grabunterhalt muss für die Dauer der Grabesruhe gesichert sein. Falls die Angehörigen die Grabunterhaltsarbeiten nicht selbst vornehmen, können Grabunterhaltsverträge mit einer Gärtnerei oder der Politischen Gemeinde, Abt. Bestattungsamt, abgeschlossen werden.

Todesfallkosten

Durch die Gemeinde werden für in der Gemeinde Sennwald wohnhafte Personen die Kosten für Normalsarg, Einsargen und allfällige Kremation inkl. Standardurne übernommen. Die Überführungskosten beschränken sich auf die Gemeinde Sennwald sowie ab dem Spital oder Pflegeheim Grabs.

Was ist weiter zu tun?

vor Bestattung/Abdankung

- Meldung des Todesfalls beim Arbeitgeber, Angehörigen, Freunden, etc.
- Aufsetzen und Aufgabe der privaten Todesanzeige für die Zeitungen(en)
- Trauerzirkulare bestellen und versenden
- Lebenslauf für Abdankung erstellen
- Reservation Restaurant für Leidmahl
- Blumenschmuck bestellen
- Mitteilung an entsprechende Ausgleichskasse, Pensionskasse, Lebensversicherung (Mitteilung an SVA St. Gallen erfolgt durch Bestattungsamt)
- Mitteilung an Krankenkassen, Versicherungen, Banken, Vereine, usw.

nach Bestattung/Abdankung

- Antrag für allf. Witwen-/Waisen-Renten an entsprechende Ausgleichskasse
- allenfalls Wohnung kündigen
- amtlichen Todesschein beim Zivilstandsamt des Sterbeortes bestellen
- Testaments-/Erbvertragseröffnung; das Testament oder der Erbvertrag muss innert eines Monats vom Amtsnotariat Buchs schriftlich eröffnet werden.
- Erbbescheinigung beim Amtsnotariat bestellen; Nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist können die gesetzlichen und die eingesetzten Erben beim Amtsnotariat Buchs die Ausstellung einer Erbbescheinigung verlangen.
- Nachlassinventar für Steueramt erstellen (Formulare werden von der Kantonalen Steuerverwaltung zugestellt)
- Grabstein oder Grabplatte bestellen (Entwürfe bitte an die jeweilige Kirchenvorsteherschaft)

Weitere wichtige Adressen

Kintra Bestattungsdienst, Bahnhofstr. 6, 9475 Sevelen	☎ 081 785 10 91
Pfarrerin Nanette Rüegg (evang. Kirchgemeinde Sennwald) E-Mail: nanette.rueegg@ref-sennwald.ch	☎ 081 757 11 28 077 421 14 56
Pfarrer Hansurs Walder (evang. Kirchgemeinde Sennwald) E-Mail: hansurs.walder@gmx.ch	☎ 071 755 21 00 079 928 60 95
Annabeth Gubler (evang. Kirchgemeinde Sennwald) E-Mail: annabeth.gubler@ref-sennwald.ch	☎ 081 757 29 67 076 490 07 73
Kath. Pfarramt Sennwald/Gams E-Mail: pfarramt.sennwald@kathbuchs.ch	☎ 081 740 44 33
Zivilstandsamt Werdenberg, St. Gallerstr. 2, 9471 Buchs E-Mail: zivilstandsamt@buchs-sg.ch	☎ 081 755 75 34
Zivilstandsamt Rheintal, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten E-Mail: zivilstandsamt@altstaetten.ch	☎ 071 757 77 30
Zivilstandsamt St. Gallen, Rathaus, 9001 St. Gallen E-Mail: za@stadt.sg.ch	☎ 071 224 52 48
Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstr. 2, 9470 Buchs Internet: www.afhn.sg.ch E-Mail: info.anbu@sg.ch	☎ 058 229 76 91
Werdenberger & Obertoggenburger, Bahnhofstr. 4, 9471 Buchs E-Mail: inserate@wundo.ch	☎ 081 750 02 01

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Persönliche Notizen